

Für freundliche Mitteilung über die lokale Verehrung dieser hier genannten oder sonstiger Patrone für Wasser-, See- und Kriegsnot, über das um ihre Persönlichkeit oder ihre Feste rankende Brauchtum wäre ich allen volkskundlich interessierten Kreisen, vor allem der hochwürdigen Geistlichkeit sehr zu Dank verpflichtet.

Pastoralfälle.

(Erzwungene Trauung.) Titius lernte anlässlich eines Ausfluges am Pfingstsonntag 1923 die fünfzehnjährige Ernestine kennen; es entwickelte sich eine Freundschaft, die bald intimere Formen annahm. Ein halbes Jahr später kam Titius — er stand im vierten Semester der Medizin — zu Besuch in die Familie von Ernestine, die ein Landhaus bewohnte. Während nun die Angehörigen zur Sonntagsmesse gingen, blieb Ernestine wohl absichtlich zu Hause — die Mutter sah das Verhältnis gar nicht ungern. Der Mediziner benützte diese Gelegenheit, trat in das nicht verriegelte Zimmer von Ernestine ein und verkehrte mit dem Mädchen von 15½ Jahren, die solchermassen in Titius verliebt war, daß man in der Familie von einem Liebestrank sprach, den der Student gegeben haben soll. Als Titius die Vorlesungen wieder zu hören begann, dachte er ernstlich daran, das Verhältnis aufzugeben; doch bald war es sein Freund, bald die Mutter Ernestinens, die suchten, Titius immer wieder in das Haus zu locken; man rechnete unbedingt mit einer Hochzeit zwischen Titius und Ernestine. Im Jahre 1928 reiste der Mediziner, der bereits seine Examina hinter sich hatte, ins Ausland, um die Anstalten der verschiedenen Länder zu besuchen. In die Heimat zurückgekehrt, begann er seine ärztliche Praxis und dachte nicht mehr daran, Ernestine zu heiraten, und brach jeden Verkehr mit der Familie ab; doch anders dachte die Mutter Ernestinens; sie wollte Titius wieder in die Familie locken und wurde deshalb eines Tages plötzlich „schwer krank“; Titius wurde als Arzt gerufen; die Frau war zwar nicht krank, aber Titius war wieder in der Familie erschienen. Diese Überumpelung ekelte ihn an; aber klug war er doch noch nicht geworden. Am 12. März 1932 wurde er benachrichtigt: Ernestine liege auf dem Sterbebette; sie wolle ihn vor dem Tode noch einmal sehen; er war wiederum in die Falle gelaufen. Jetzt ist aber Schluß, dachte er; er hatte bereits eine andere Bekanntschaft mit der braven Melania gemacht, die er bald heiraten wollte, um den Zudringlichkeiten Ernestinens zu entgehen, die nicht ganz standesgemäß war und zudem noch andere Beziehun-

gen unterhielt. Am 8. Mai 1932 las der Schwager Ernestinens in der Zeitung: Melania — Titius, Verlobte, Fest Christi Himmelfahrt. Sofort teilte der Schwager diese Neuigkeit der Schwägerin mit; diese war ganz bestürzt und wollte sofort die Reise in die Stadt antreten, wo Titius wohnhaft war; ganz nahe bei Titius wohnte auch der Bruder Ernestinens und deren Schwägerin. Sie wurde von den Eltern gefragt: „Weshalb in die Stadt?“ Nun erklärte sie, im Alter von 15 $\frac{1}{2}$ Jahren von Titius „vergewaltigt“ worden zu sein und nach so vielen Jahren — 1923 bis 1932 — endlich heiraten zu wollen, bevor Melania die Ehefrau des Titius würde. Was tun? Sie reiste sofort zu ihrem Bruder — Polizist — und ihrer Schwägerin in die Stadt und schilderte in den schwärzesten Farben ihre Verhältnisse seit 1923. Der Bruder, ganz erbost über das „Unrecht“, das seine Schwester erfahren, und über die Gemeinheit des Titius, schwur, seiner Schwester Titius als Mann zuzuführen oder ihn unschädlich zu machen. Er setzte sich mit einem jungen, unerfahrenen Geistlichen in Verbindung, der als Rektor der Filialkirche St. Barbara vorstand. Er schilderte seine Schwester als Engel der Unschuld, dem vor neun Jahren durch Hinterlist und Brutalität die Unschuld geraubt worden sei; es gäbe nur *ein* Mittel, das Unrecht gutzumachen: die sofortige Hochzeit Ernestinens mit Titius. Ganz derselben Meinung war der weltfremde Rektor; er war geradezu entsetzt über das himmelschreiende Unrecht, das Ernestinen geschehen. Er entwarf sofort ein Schreiben an den Bischof, bat um Delegation für die Trauung, um Dispens von allen Publikationen, um die Erlaubnis, zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht trauen zu dürfen. Der Generalvikar, dem das Benehmen von Titius nach den Schilderungen des Rektors als geradezu unerhört vorkam, gab zu allem die Erlaubnis. Unterdessen verschaffte sich der Rektor die Taufscheine und erklärte sich dann bereit, jederzeit zu Diensten zu sein; man brauche ihn nur zu benachrichtigen. Es fehlte allerdings noch die Hauptsache: *der Bräutigam*. Der Polizist, der Bruder Ernestinens, wußte auch dieses „Ehehindernis“ zu beseitigen. Er lud seinen kräftigen Schwager zu einem Besuche ein; die Schwägerin Ernestinens bekam einen furchtbaren „Kolikanfall“. Am 31. Mai 1932, morgens zehn Uhr, fährt ein Auto beim Arzte Titius vor, und der Insasse, der Bruder Ernestinens, bittet dringend den Arzt, sofort mit ihm zu kommen, da seine Frau von geradezu entsetzlichen Kolikschmerzen heimgesucht werde, die um so gefährlicher seien, je näher die Geburt eines Kindes bevorstehe. Schweren Herzens stieg Titius ins Auto; er wurde zur „Kranken“ geführt, die aber ganz wohl war. Unterdessen war der Geistliche benachrichtigt worden: Die Trauung ist um elf Uhr. Titius traf neben der „Kranken“ seine „Braut“ Ernestine im

„Hochzeitskleid“ und deren Schwager; der Polizist war mit Titius eingetreten. Nachdem alle Platz genommen, wandte sich der Polizist — gut bewaffnet — an Titius und sagte: „Entweder hast du 1923 mit meiner Schwester Verkehr gehabt oder nicht; hast du keinen Verkehr ausgeübt, dann darfst du frei abziehen; hast du aber Ernestinen die Jungfräulichkeit genommen, so bleibt dir nichts anderes übrig, als um elf Uhr mit ihr Hochzeit zu feiern. Wenn nicht, dann . . .“ Was dieses: „wenn nicht, dann . . .“ zu bedeuten hatte, gaben die Waffen der beiden Männer und der Gesichtsausdruck klar zu erkennen. Titius versuchte die Tat zu leugnen. Da stand Ernestine auf, trat vor ihn hin und sagte: „Weißt du nicht mehr, wie du am 27. November 1923 bei deinem Besuch auf dem Landgut morgens acht Uhr in mein Schlafzimmer kamst, während die Angehörigen in der heiligen Messe waren? Erinnerst du dich nicht mehr, wie du mich, unwissend wie ich war, vergewaltigt hast? Ich konnte mich nicht wehren; ich konnte ja niemanden rufen. Weißt du nicht mehr, wie oft du in deinen Briefen auf dies Ereignis zu sprechen kamst?“ Titius mußte jetzt nolens volens seine Tat zugeben; er bat nur noch um eins: um einen Aufschub der Hochzeit, da seine Mutter keine Ahnung habe und er noch keine Familie ernähren könne. Vergebens. Mit dem Auto, mit welchem er gekommen, wird er zur Filialkirche St. Barbara gebracht; zur Rechten sitzt Ernestine im Hochzeitskleid; das Gegenüber bildeten die beiden Männer in Waffen als Trauzeugen. Als das Auto vorfuhr, schlug die Turmuhr 11 Uhr. Der Geistliche war zur Stelle; er frug zuerst die Braut, ob etwaige Ehehindernisse vorlägen: Blutsverwandschaft, Schwägerschaft u. s. w. Als die Braut diese Frage verneint hatte, wandte der Traupriester sich an den Bräutigam mit der Frage: „Geben Sie zu dieser Ehe Ihren ehelichen Konsens?“ Der Bräutigam erwiderte: „Euer Hochwürden, Sie merken doch, daß ich gezwungen bin.“ Daraufhin stellte der Rektor keine weiteren Fragen mehr an Titius, sondern bedeutete ihm kurz: er müsse das Mädchen heiraten, da er ihm die Ehre geraubt habe. Nach diesen Vorverhandlungen gingen die Anwesenden in die Sakristei auf Wunsch des Titius, dem die Kirche zu einer solchen Ehefeier zu heilig schien. Der Traupriester frug zuerst die Braut: „Ist es Ihr freier, ungewungener Wille, den hier gegenwärtigen Titius zum Ehemann zu nehmen?“ Ernestine antwortete mit einem kräftigen „Ja“. Dann wandte sich der Priester an Titius mit der Frage, ob er die hier gegenwärtige Ernestine zur Ehefrau nehmen wolle. Titius schwieg; die Frage wurde noch einmal wiederholt; der Bräutigam schwieg abermals. Der Sinn dieses Schweigens war ziemlich eindeutig; doch der Rektor faßte es anders auf; er meinte Titius schweige aus Scham, weil ihm die Braut noch

einmal vor allen ins Gesicht gesagt hatte: „Du hast mir Herbst 1923 die Ehre geraubt.“ Da nun die beiden Männer eine bedrohliche Stellung einnahmen, richtete der Traupriester zum drittenmal an Titius die Frage nach dem ehelichen Konsens. Darauf antwortete der Arzt: „Gut.“ In diesen Worten sah nun der Rektor den Ehekonsens, „saltem permissive“, wie er meinte, und traute schleunigst das Brautpaar; denn er fürchtete blutige Szenen in der Sakristei. Während der Trauung sagte Titius zu seiner Braut: „Nach einem Jahre wollen wir *wirklich* heiraten.“ Der Trauungsakt wurde aufgesetzt; es gelang Titius eine Bedingung durchzusetzen: die Frau wohnt noch ein Vierteljahr bei ihren Eltern, weil die Gründung eines eigenen Hausstandes noch nicht möglich ist. Die Eheschließung war zu Ende. „Gezwungene Ehe tut selten gut, und ist im Herzen höllische Glut“ (Lehmann). Das fühlte niemand so wie Titius. Als Ernestine mit ihren Angehörigen die Sakristei verlassen hatte, eilte er geradewegs zum Ordinariat, um sich sofort seiner Frau zu entledigen. Diese reiste aufs Land zu ihrem Schwager; Titius machte den kirchlichen Prozeß.

Dieser Ehefall — factum, non fictum — legt zwei Fragen nahe: I. Welche Wege stehen Titius offen, um seine wahre Braut Melania, heiraten zu können? II. Welches ist wohl der einfachste Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen?

I. Frage.

Titius konnte ohne Zweifel auf Nichtigkeit der Ehe klagen, und zwar m. E. auf einen dreifachen Titel hin; zunächst auf Grund von can. 1086, § 2: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu *excludat matrimonium ipsum*, invalide contrahit.“ Titius wollte gar nicht in diesem Augenblicke heiraten; er sagte der Braut ausdrücklich, noch während der Trauung: „Nach einem Jahre wollen wir *wirklich* heiraten.“ Dies „*wirklich*“ bedeutet eben: *jetzt* habe ich einen „consensus *fictus*“, ich muß eben nolens volens die Rolle des Bräutigams spielen; aber *heute* bin ich noch nicht dein Mann. Wie Knecht in seinem Eherecht (S. 543) richtig bemerkt, „muß der Wille vorhanden sein, die Lebensgemeinschaft mit dem anderen Teil gleich für *die Gegenwart*, vom Augenblick der Konsenserklärung an zu begründen (wenigstens rechtlich, wenn auch nicht tatsächlich), nicht aber erst für später einmal“. ¹⁾

¹⁾ Der Beweisgang für die Nichtigkeit der Ehe könnte etwa so geführt werden: „Fictus seu simulatus consensus habetur, quando contrahens externe quidem verba consensum exprimentia serio et rite profert, interne autem non consentit. Cum contractus matrimonialis de natura sua sit voluntarius et actu interno voluntatis externe expresso perficiatur, defectus consensus interni ex lege naturae illum nullum reddit. Ad simulationem probandam requiritur imprimis, ut

Ferner konnte Titius seine Ehe anklagen *ex capite vis et metus* (can. 1087): „Invalidum quoque est matrimonium initum ob vim et metum gravem ab extrinseco et iniuste incussum, a quo, ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.“ Ohne Zweifel lag hier schwere Furcht im Sinne des can. 1087, § 1, vor. Allerdings suchten der Bruder der Braut und dessen Schwager vor dem kirchlichen Richter den ganzen Vorfall dadurch zu rechtfertigen, daß sie erklärten: Titius hat Ernestinen die Ehre geraubt; also *mußte* er sie heiraten; wenn er nicht wollte, was er *mußte*, so darf man ihn dazu eben zwingen, auch mit Waffengewalt. Auch der Traupriester samt dem Generalvikar stellten sich auf diesen Standpunkt: Titius *muß* Ernestinen heiraten; nur dadurch kann er den gestifteten Schaden wieder gutmachen. Der Klarheit wegen möchte ich bemerken, daß Titius nie gültige Sponsalien im Sinne des can. 1017 geschlossen; ferner, daß der Verkehr keine Folgen gezeitigt hat. Die Frage lautet: Konnte Titius unter den gegebenen Umständen von der kirchlichen Autorität zur Ehe gezwungen werden? Das alte Recht zwang vielfach den stuprator zur Ehe; die S. C. C. erklärte am 18. Dezember 1728 in Causa Lycien. Sponsalium: „Non controvertitur inter Partes theorica textus et Canonistarum in cap. 1 et 2 de Adult. et Strup. (lib. V. tit. XVI. Decretal.) quod scilicet deflorans Virginem sub fide futuri Matrimonii sit omnino cogendus cum omnibus poenis Canonicis descriptis in dicto cap. 2. ad eam in Uxorem deducendam, absque eo, quod esset locus electioni vel nubendi vel dotandi, quando praecipue deflorans et deflorata paris sint conditionis, etiamsi promissio Viri fuisset ficta, et simulata, quia dum mulier adimplevit ex parte sua, patiundo se deflorari, tenetur etiam et alter adimplere, et ex iustitia vere contrahere, et sic fictus Promissor tenetur stupratam desponsare, iuxta communem sententiam Theologorum post Divum Thomam 4 dist. 28 qu. un. art. 2 ad 4.“ Voraussetzung war probatio

constet de causa simulandi; quae proportionata esse debet seu talis, quae simulantis indole et circumstantiis attentis, eumdem ad ritum matrimoniale perficiendum inducere posset. Inter causas simulandi possibles recensendus est metus, qui ex sese non sufficeret ad matrimonium annullandum. Admissa causa simulandi probatio complenda est per praesumptiones ex circumstantiis matrimonium antecedentibus, concomitantibus, et subsequentibus petitas, quae tamen leviores esse possunt“ (cf. S. R. R. 22. Febr. 1919; Decisiones S. R. R. vol. XI. p. 37 sq. nn. 2—4); andere Beispiele für consensus fictus l. c. vol. III. p. 15; p. 237; p. 325; p. 346; p. 461; vol. IV. p. 459; vol. VI. p. 244; vol. VII. p. 194; vol. XII. p. 63 (dieser Fall hat viel Ähnlichkeit mit dem vorliegenden); vol. XIV. p. 308; ferner S. C. C. 7. Juli 1883 (Thesaurus S. C. C. vol. 142. p. 429); 7. März 1885 (l. c. vol. 144. p. 61; ebenso Fontes C. J. C. n. 4259; 4266). Juxta S. R. R. 11. April 1927 habetur in tali casu simulatio totalis — ipsum matrimonium respuitur (A. A. S. vol. XIX. p. 218).

Corporis delicti, scilicet stuprum in genere (= daß wirklich das Mädchen defloriert wurde), probatio stupri in specie (= daß dieser Mann die Tat vollzogen), veritas et existentia Sponsalium, ac eorumdem relevantia.²⁾

²⁾ Thesaurus S. C. C. vol. IV. p. 251. Dieser Fall ist unter verschiedenen Gesichtspunkten höchst interessant; wohl noch nie wurde eine Ehesache so oft behandelt wie diese; bemerkenswert sind die einzelnen Entscheidungen der kirchlichen Behörden. Antonius Falconieri wurde 1723 angeklagt, Anna Theresia Procacci die Ehe versprochen und sie sodann defloriert zu haben. Der Generalvikar von Lecce (Unteritalien) fällte folgendes Urteil: „Vel ad ducendam stupratam in Uxorem vel ad illam dotandam, et si dotare eligeret, per triennium in Carceribus remanere deberet.“ Gegen dies Urteil wurde Berufung eingelegt beim erzbischöflichen Gericht von Otranto. Dies entschied: „Antonium omnimode teneri ad Matrimonium cum Anna Theresia contrahendum, et quatenus non contraxerit, detinendum fore et esse in Carcere dictae Civitatis Lycien.“ Antonius appellierte nach Rom; der Papst übertrug die Angelegenheit der S. C. C.; am 21. Aug. 1728 befaßte sich die S. C. C. zum ersten Male mit der Causa; Antonius leugnete das stuprum und das Verlöbniß; und focht das Urteil von Lecce an; am 11. Sept. 1728 wurde ein Dilata ausgesprochen auf die Frage: an sententia Curiae Archiepiscopalis Hydruntinae sit confirmanda vel infirmanda; von der Sitzung am 18. Dezember sprach ich soeben; am 15. Jan. 1729 wurde keine Entscheidung getroffen; am 29. Jan. hieß es: „Non proposita“; ebenso am 12. Febr.; am 12. März lautete das Urteil: „Teneri Falconerium ad contrahendum Matrimonium, et interim detinendum esse in Carceribus, et ad mentem.“ Am 17. Dezember desselben Jahres wurde die Angelegenheit noch einmal vorgelegt; nach dem Urteil vom 12. März schrieb der Kardinal-Präfekt der S. C. C. an den Bischof von Lecce; durch die Antwort des Bischofs wurde die Rechtslage nicht geändert; es wurde aber den Mitgliedern der S. C. C. folgende Mitteilung gemacht: „Falconerius constans in non contrahendo Matrimonium sibi summopere invisum, et hanc suam constantiam confirmans in quadam Epistola circumferenda, ubi Deum testatur, potius velle mori quam in uxorem ducere Annam Procacci, in praeterita Congregatione supplicavit pro excarceratione, quia per septem annos ibi permansit, nec tam longa detentio potuit illum inducere ad dictum Matrimonium.“ Auf die Frage: „an et quomodo sit providendum in casu?“ lautete die Antwort: „Non proposita.“ Die Angelegenheit kam einen Schritt weiter am 14. Jan. 1730; die Entscheidung lautete: „Scribatur Episcopo, qui constituit Annae Mariae — sollte heißen: Theresiae — dotem congruam iuxta qualitatem personarum et circumstantias facti, qua constituta certioret, et interim Falconerius retineatur in Carceribus.“ Eine kleine Erleichterung erhielt Falconieri am 30. Sept. 1730: „permissum ei fuit habere domum pro carcere.“ Der Bischof von Lecce bestimmte als Entschädigung für Anna Theresia 1000 Dukaten; sie erklärte feierlich, nie würde sie die Summe annehmen; für sie gäbe es nur eine Lösung: die Hochzeit mit Antonius. Endlich am 17. Nov. 1731 fand dieser Ehefall folgende Lösung: Antonius, „cuius animum diuturnitas carceris (1723—1731) et litis exasperavit“, erklärte absolut, er werde nie mit Anna Theresia eine Ehe eingehen. So standen die Kardinäle noch einmal vor der Frage: an et quomodo sit providendum in casu. Man entschloß sich zu folgender Sentenz: „Scribatur Episcopo, qui mandet fieri per Falconerium solutionem (nämlich 1000 Dukaten als Entschädigung); et in casu recusationis

Wie ist der Fall im neuen Rechte zu lösen? Gasparri gibt in seinem neuen Eherecht die diesbezüglichen Grundsätze; er schreibt n. 853: „Metus gravis iuste incussus nec irritat nec impedit matrimonium. Porro metus gravis est incussus iuste, si pars malum, quo compellitur, plene meretur; e. g., Titius stupro puellam violavit et modo ad iustas gravesque sui facinoris consequentias evitandas, praefert puellam consentientem ducere in uxorem; matrimonium in casu non solum est validum et licitum, sed etiam laude dignum. Hoc modo solvimus casum, qui revera occurrit in nonnullis Americae Septemtrionalis provinciis. Lex enim est, ut vir, qui mulierem vi cognovit, eam consentientem ducat, secus detruditur in carcerem, non antea, quam eam duxerit dimittendus. Putamus matrimonium esse validum, quia metus est iustus; nam hoc delictum est mixti fori atque ideo, supposita veritate delicti, ea poena non videtur iniusta, licet alia sit a canonica.“ In dieser Stelle ist wohl zu merken: *vi cognovit*; es liegt also ein formelles Unrecht vor; ferner heißt es: „*lex enim est, ut*.“ Hier gilt also der Grundsatz: „*scienti et volenti non fit injuria*.“ Wenn der Täter das Gesetz kennt und trotzdem die Handlung begeht, wählt er *freiwillig* die Alternative: Ehe oder Gefängnis. Gasparri fährt dann n. 855 weiter und schreibt: „Sed metus potest esse incussus iniuste etiam *quoad modum* tantum, si nempe pars malum aliquod reipsa meretur, sed non illud, quod timet et quo compellitur ad nuptias; aut malum, quod meretur, ei comminatur persona incompetens; aut illud comminatur persona competens, sed non servato ordine juris. Ita e. g. pater Titium deprehendit cum filia turpiter agentem; eidem mortem minitatur, nisi eam ducat in uxorem; et Titius, ut mortem evitet, eam ducit; hoc in casu metus est incussus iniuste dupliciter, nempe quia poena est nimis gravis et quia persona, quae eam minitatur, est persona privata, quae rem debet ad publicam auctoritatem deferre, sed non potest ipsa poenam infligere.“ Wenden wir diesen Text auf un-

(von seiten der Klägerin, Anna Theresia), depositum Dotis ab eodem Episcopo taxatae ad dispositionem Annae Theresiae, quo facto dimitti mandet dictum Falconerium e Carcere, et eum liberum declaret ad contrahendum.“ (Thesaurus S. C. C. vol. IV. p. 217; 219; 251; 258; 261; 264; 267; 382; vol. V. p. 1; 168.) Noch auffallender ist in einer ähnlichen Angelegenheit folgende Entscheidung: Der *protestantische* Baron Werner Lambert von Merode hatte dem katholischen Edelfräulein Johanna Petronilla von Droste die Ehe versprochen und sodann mit ihr verkehrt; aber er weigerte sich die Ehe einzugehen; Petronilla klagte deshalb in Münster auf Eingehung der Ehe. Das Ordinariat von Münster, der Nuntius von Köln, die Rota in zwei Instanzen (27. Juni und 5. Dezember 1696) zwangen Baron von Merode zur Ehe, „*opera parochi et iuxta ritum Ecclesiae*“. Dieselbe Auffassung hatte die protestantische Universität von Oxford. (Caprara, Decisiones S. R. R. Pars I. Decis. 304 et 319.)

seren Fall an: Titius wurde mit dem Tode bedroht, wenn er nicht Ernestinen heirate; dazu hatten die Angehörigen derselben kein Recht; sie konnten den Verführer vor die Wahl stellen: Entweder Ernestinen zu heiraten oder sie entsprechend auszustatten — falls sie vergewaltigt wurde, was ausgeschlossen scheint — oder die richterliche Entscheidung über sich ergehen zu lassen, wenn das bürgerliche Gesetz des Landes in diesem Falle das Klagerecht zugesteht und die Klage noch nicht verjährt ist. Selbst wenn Titius verpflichtet gewesen wäre, Ernestinen wegen eigentlicher Vergewaltigung zu heiraten, so kam den Angehörigen nicht das Recht zu, mit Gewalt diese Verpflichtung zu erzwingen.³⁾

Vielleicht könnte die Ehe noch angefochten werden auf Grund von can. 1095, § 1, 3^o: „*dummodo neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum*.“ Lag in unserem Fall von seiten des Traupriesters ein „*excipiant consensum*“ vor? Zunächst ist zu bemerken, daß die Vorschrift des can. 1095, § 1, 3^o, nicht nur vom Ordinarius und vom Pfarrer gilt, sondern auch vom Delegaten. Dies hebt Gasparri a. a. O., n. 981, ausdrücklich hervor. Man darf wohl mit Recht bezweifeln, daß der Traupriester den Konsens des Titius entgegengenommen hat. Der Geistliche kann nur dann den *Ehekonsens* entgegennehmen, wenn er die moralische Gewißheit hat, daß der innere Wille der Brautleute sich mit dem äußeren Ausdruck der Zustimmung deckt. „Es genügt weder der Wille allein, noch reichen bloß äußere Handlungen, die als Willensoffenbarungen aufgefaßt werden können, hin, eine Ehe zu begründen“ (Knecht, a. a. O., S. 541). Vlaming, *Praelectiones j. m.*, vol. II, S. 190, nota 5, bemerkt zu „*excipiat*“: „*legitimam eiusdem (= consensus) manifestationem expectando*.“ Der Traupriester muß „eine auf die Frage erfolgte *Bejahung* entgegennehmen“ (Heiner, Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht, S. 49).⁴⁾

³⁾ Vgl. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 570 f. nota 10; Cappello, de matrim. (ed. 2) n. 606. 3^o; Linneborn, Grundriß des Eherechts (ed. 4), S. 323; bemerkenswert die Anmerkung 4, S. 89. M. E. kann aus einem Eheversprechen, das nicht nach can. 1017 gegeben wurde, keine direkte Verpflichtung irgend welcher Art abgeleitet werden. „*Scienti et volenti non fit injuria*.“ Richtig bemerkt Linneborn: „Es wird den jungen Leuten vor Augen gestellt: *Geheime Versprechen bezüglich der Ehen sind kein Eheversprechen; laßt euch also dadurch nicht betören*“; vgl. Decretum „*Ne temere*“. Ein ähnlicher Fall, wie der gegenwärtige, findet sich im Thesaurus S. C. C. vol. 128. p. 337—409; p. 607—648 (26. Juni und 18. Dez. 1869; nicht 28. Dez., wie Knecht a. a. O. hat). Die diesbezüglichen Prinzipien werden dargelegt in der Decisio XXII. vom 9. Juli 1911 (Decisiones S. R. R. vol. III. p. 238 n. 4 ff.); ebenso in der Decisio II. vom 28. Jan. 1918 (l. c. vol. X. p. 17 n. 10).

⁴⁾ „*Fides autem consensus est, quando, etsi non stringit manum, corde tamen et ore consentit*“ (c. 1. XIV. 4); „*per sola verba non*

Haben wir in unserem Falle ein „*excipere consensum*“? Kaum. Titius erklärte ja vor der Trauung dem Rektor: „Sie merken doch, daß ich gezwungen bin.“ Als der Priester nach dem Konsens frug, verweigerte Titius zweimal die Antwort. Dies Still-schweigen *mußte* im Zusammenhange als verneinende Antwort gefaßt werden. Richtig schreibt Linneborn in seinem neuesten Ehrechte, S. 327, Note 9: „Dagegen kann das *bloße Schweigen* auf die entscheidende Frage nicht ohne weiteres als Zustimmung betrachtet werden, ja, es wird im Gegenteil meistens als Verweigerung der Zustimmung angesehen werden müssen.“ Ebenso Wernz-Vidal, *Ius matr.*, n. 458, nota 15. Als sodann die Trauzeugen eine bedrohliche Haltung annahmen, frug der Rektor zum dritten Male; darauf erhielt er die Antwort: „Gut.“ Dies „Gut“ war nach den gegebenen Umständen — der Rektor fürchtete bereits ein Blutvergießen — eine Zustimmung *nicht* zur Ehe, sondern zu der äußeren Zeremonie, der Titius sich nicht mehr entziehen konnte. Der Rektor nahm nicht den Konsens, sondern den Dissens entgegen.

Außer der Erklärung der Nichtigkeit der Ehe steht in unserem Falle noch ein anderer Weg offen: nämlich die „*dispensatio a rato et non consummato*“.

II. Frage.

Dieser Weg führt uns wie von selbst zur zweiten Frage: Welches ist in unserem Falle der sicherste Weg, um zum Ziele zu gelangen?

Ich würde die „*dispensatio a rato et non consummato*“ vorschlagen (can. 1119 und 1960 ff.). Denn die Nichtigkeitserklärung erfordert auch in unserem Falle wenigstens zwei gleichlautende Urteile (can. 1986 f.); zudem hat der Prozeß *ex defectu consensus* immer seine Schwierigkeiten; erst recht schwierig wäre die Frage nach der Nichtigkeit auf Grund von can. 1095, § 1, 3^o; denn meines Erachtens liegt überhaupt über diesen Fall noch gar keine richterliche Entscheidung vor. Zudem verschlingt ein eigentlicher Prozeß eine Summe von Geld, zumal wenn derselbe an die Rota gebracht wird. Einfacher gestaltet sich der Prozeß *de inconsummatione* (vgl. Haring, *Der kirchliche Eheprozeß*, 2. Aufl., S. 53 ff.). Sehr einfach ist in unserem Falle der Beweis der „*non consummatio*“; denn er stützt sich auf die „*coarctata*“ *sc. tempore*, d. h. es kann bewiesen werden „*virum cum muliere, solum cum sola, adeo, ut consummare matrimonium potuerint,*

contrahunt, cum intelligantur minime consentire“ (c. 25. XIV. 1); vgl. *Trieb's*, Eherecht, S. 573 f.; *Wernz*, *Ius matr.* (ed. 2) p. 302; *Epitome C. J. C.* vol. II. n. 394. Über den Werdegang des „*quaerere et excipere consensum*“ vgl. *Periodica*, vol. IV. p. 94 sq.

numquam permansisse“ (S. C. C. 17. Juni 1899, in Causa Strigoniensis; Thesaurus S. C. C. vol. 158, p. 498). Um diesen Beweis zu führen, „requiruntur testes, qui deponant quod conjuges contracto matrimonio numquam una simul in eodem lecto convenerint aut saltem quod coram aliis personis semper permanserint iisque videntibus se separaverint, nec umquam sub eodem lecto cohabitaverint seu etiam in cubiculum ingressi fuerint apertis ianuis, ibique nonnisi per momentum moram traxerint“ (l. c., p. 505). In unserem Falle konnten ungefähr ein Dutzend Zeugen unter Eid erklären, daß nach der Hochzeit beide Teile sich trennten und nachher niemals mehr sich sahen; denn die Frau ging aufs Landgut und schrieb bereits zwei Tage nach der Hochzeit vom Landgut aus an den Mann, der überhaupt nicht antwortete und sofort den kirchlichen Prozeß anstrebte. Diesen Weg hat schon vor Jahrhunderten die Römische Kurie betreten. In der Causa Mediolanensis vom 18. Dezember 1728 lautete das Dubium: an sit locus dissolutionis matrimonii, seu potius sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione (Thesaurus S. C. C. vol. IV, p. 247). Ebenso die Römische Rota; z. B. in der Causa Nullitatis, 16. Mai 1914. In der Sentenz bemerkten die Auditoren: „Unde quemadmodum non potest matrimonii nullitas declarari, ita nec eius validitas potest pro certo retineri. Hisce in adiunctis, tutius est sectari viam gratiae, relicta via iustitiae, et videre, an sit dandum SSmo consilium pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato; qui mos perpetuus fuit S. C. C. etiam in casibus impotentiae favorabilioribus, ut in Causa Burgi S. Domnini 21. aprilis et 25. aug. 1877, in Florentina 27. januarii 1877“ (Decisiones S. R. R. vol. VI, Decis. XVIII, n. 11); die beiden Entscheidungen der S. C. C. finden sich im Thesaurus S. C. C. vol. 136, pp. 176, resp. 455, und pp. 1, resp. 242; man vergleiche S. R. R., 27. April 1915 (Decisiones vol. VII, Decis. XIX); S. R. R., 18. August 1917 (l. c. vol. IX, Decis. 24; nach einem Eheleben von 17 Jahren war die Ehe noch nicht vollzogen). Den nämlichen Fall, wie die Causa Titius-Ernestine, behandelte die Rota am 17. August 1920. Graf Flaminus hatte mit Komtesse Margareta, einer Schauspielerin, ein Verhältnis angefangen, dessen Folgen sich bald zeigten. Margareta bestand auf Eingehen einer Ehe; Graf Flaminus weigerte sich; da wandte sich Komtesse an ihren Bruder, Grafen Philipp, der bereits der Geistesumnachtung nahe war. Er kam wutschnaubend in der Nacht zu Flaminus und erklärte ihm, mit dem Revolver in der Hand: Entweder Heirat oder Tod. Flaminus heiratete und fuhr sofort nach der Trauung mit dem Auto davon, ohne seine Frau wiederzusehen. Die Auditoren gingen auf die Frage der Nichtigkeit der Ehe ex capite vis et metus gar nicht ein, sondern er-

klärten: *constare de inconsummatione* (Decisiones, vol. XII, Decis. 26). Hoffen wir, daß Titius seine Ehe mit Melania „*faustis et laetis avibus*“ schließe.

Rom (Collegio S. Anselmo). P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Über das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes.) Der Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln mahnt auf Seite 32 dieses laufenden Jahrganges 1935: „Erfahrungen aus jüngster Zeit veranlassen uns, die Pfarrer an die *strenge Amts- und Gewissenspflicht* zu erinnern, ein sorgfältiges *Brautexamen* gemäß den Bestimmungen des C. J. C., can. 1020 und can. 1021, abzuhalten. Hierbei hat der traubungsberechtigte Pfarrer die Pflicht, von sich aus, insbesondere durch Befragen beider Brautleute, nach etwaigen Ehehindernissen zu forschen.“ Es folgt der besondere Hinweis auf das Ehehindernis des Ehebandes. „Daß nicht selten der Versuch gemacht wird, durch *Verschweigen einer früheren Eheschließung* eine kirchliche Trauung zu erschleichen, zeigen . . . Beispiele aus jüngster Zeit.“ Wir bringen zur Veranschaulichung einen ähnlichen Fall:

Die katholische Agnes, die Frau eines gleichfalls katholischen Reisenden, liegt sterbenskrank darnieder. Sie schickt zum Herrn Pfarrer. Schon kurz nach der Ankunft bemerkt dieser die innere Aufregung der guten Frau, und er sucht zunächst einmal eine beruhigende Aussprache mit ihr herbeizuführen: Agnes leidet angesichts des Todes sehr unter Gewissensvorwürfen über die Unrechtmäßigkeit ihrer Ehe. Sie heiratete 1925 in gutem Glauben den aus Rußland zugezogenen Reisenden; er ist geborener Deutscher und machte allseits den Eindruck eines recht religiösen Menschen. Die erreichbaren und beigebrachten Papiere schienen für den gültigen und erlaubten Eheabschluß genügend Gewähr zu bieten. Die Ehe war glücklich. Zwei gute Kinder wurden Sonne und Seele des Familienlebens. Nach etwa fünf Jahren war es. In stiller Stunde hatten sie zusammengesessen; er redete damals so ganz offen: Schon lange habe es ihn innerlich gedrängt, sich ihr einmal zu erschließen; er habe sie eigentlich nicht so ohne weiteres heiraten dürfen, da er schon einmal verheiratet gewesen wäre, auch kirchlich, allerdings nur für ganz kurze Zeit; das sei im Weltkrieg gewesen, im fernen Rußland; sie hätten sich aber bald nach ersten Auseinandersetzungen trennen müssen, kinderlos; nach Jahren habe er sie, Agnes, in aufrichtiger Liebe geheiratet trotz der doch gültigen ersten Ehe; sein Gewissen habe gewarnt und gemahnt; seine angestellten Nachforschungen hätten aber, gottlob, ergeben, daß die erste Frau nachher, 1928, gestorben sei, so daß also nun ihre Ehe doch in Ordnung gebracht werden könne. Agnes hatte aber damals die Schande nicht auf